



Medienkonferenz

**«2000-Watt-Beiträge:
Verstärkte Anreize zum Ersatz von
Heizungen mit fossilen Brennstoffen»**

Montag, 23. November 2020, Haus der Industriellen Betriebe



Begrüssung

Michael Baumer,
Stadtrat



20 Jahre Energiestadt Zürich



- Seit **2000** «Energiestadt»
- Seit **2004** «Energiestadt Gold»
- Energiestadt dank **ökologischer Erneuerung** der städtischen Infrastruktur (z.B. PV-Anlagen, Energieverbund Altstetten und Höngg, Ausbau des elektrifizierten ÖV)

Förderprogramm der Stadt Zürich

- **Anpassung** an Förderbeiträge des Kantons
- Analog zum kantonalen Programm rückwirkend gültig per **1. Juli 2020**
- **Pauschalbeiträge** lösen Formel ab
- **Transparente** Berechnungsmethode
- **Anreiz** schaffen, jetzt in ökologische Heizungen zu investieren
- Ab Sommer 2021 muss nur noch **ein Gesuch** beim Kanton eingereicht werden



Beitrag der Stadt zur Erreichung der Klimaziele

Silvia Banfi Frost,
Energiebeauftragte der Stadt Zürich

Ausgangslage

Zürich ist auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft

Volksentscheid im Jahr 2008

Energieverbrauch auf 2000 Watt
Dauerleistung und **CO₂-Ausstoss auf 1 Tonne** pro Einwohner/in und Jahr bis 2050.

- **Erneuerbare Energien** und **Energieeffizienz** fördern.
- Umweltschonende Ernährung fördern.
- Beteiligungen an Atomkraftwerken bis spätestens 2034 abstossen.



Grundlagen der Förderung

Seit 1989 fördert die Stadt Zürich die rationelle Verwendung von Elektrizität und den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Seit dem Jahr 2016 wird die Förderung durch die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele geregelt.

November 2020: Anpassung der Ausführungsbestimmungen.

Abstimmungsvorlage 6

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass



Die Verordnung schafft die neue rechtliche Grundlage für Förderbeiträge, zum Beispiel für Solaranlagen.

Das Wichtigste in Kürze

Der Beschluss über die «Rationelle Verwendung von Elektrizität» aus dem Jahr 1988, der so genannte Stromsparschluss, soll weitgehend aufgehoben werden. Die meisten Artikel sind überflüssig geworden, weil in diesem Bereich inzwischen eidgenössische und kantonale Regelungen bestehen (vgl. Abstimmungsvorlage 5). An die Stelle des Beschlusses soll die Verordnung des Gemeinderats über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele treten. Sie legt die Verantwortung des ewz für diese Ziele und deren konkrete Umsetzung fest. Sie bezeichnet die Bereiche, Massnahmen und den Umfang der Förderung, aber auch die dafür notwendigen Bedingungen.

Die Fördermassnahmen wurden bis anhin über den Stromsparfonds der Stadt Zürich, einem Vorfinanzierungskonto für Stromsparmassnahmen, sowie über das ewz abgewickelt. Inskünftig sollen sämtliche Fördermassnahmen beim ewz zusammengefasst werden. Dadurch wird der Finanzierungsmechanismus übersichtlicher und stabiler.

47 Mitglieder des Gemeinderats haben gegen die vorliegende Verordnung das Behördenreferendum ergriffen. Deshalb haben nun die Stimmberechtigten über diesen Erlass zu entscheiden.

I. Zweck und Inhalt der Verordnung

Die Verordnung konkretisiert die Umsetzung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft im Strombereich. Sie legt die Förderbereiche, die Fördermassnahmen, die

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Neuerlass

Der Neuerlass dieser Verordnung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der Stimmdenden zur Teilaufhebung des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1988 (Abstimmungsvorlage 5).

Die vorliegende Abstimmungsfrage kann unabhängig von der Stimmgabe zur Abstimmungsvorlage 5 mit Ja oder Nein beantwortet werden. Ein zustimmender Mehrheitsentscheid zu dieser Abstimmungsfrage 6 wird aber nur wirksam, wenn gleichzeitig auch die Abstimmungsfrage 5 von der Mehrheit der Stimmdenden gutgeheissen wird.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

Finanzierung, den Förderumfang und die Förderbedingungen fest. Dabei wird deutlich, dass es sich bei den Fördermassnahmen um so genannte gemeinwirtschaftliche Leistungen handelt, die das ewz im Auftrag der Stadt Zürich erbringt und für die das ewz gemäss

Stromversorgungsgesetz einen Beitrag auf das Netznutzungsentgelt erhebt. Diese Massnahmen sind heute in den Stromsparfonds-Richtlinien geregelt, einem Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999. Der Beschluss soll aufgehoben und mit den erforderlichen Anpassungen in die Verordnung überführt werden. Über den Beitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen werden nicht nur die Massnahmen des Stromsparfonds finanziert, sondern auch weitere Massnahmen im Strombereich wie beispielsweise der ewz-Effizienzbonus. In der Verordnung des Gemeinderats sind die Förderinstrumente gesamtheitlich geregelt, was einen transparenten und effizienten Einsatz der Fördermittel erlaubt. Ferner wird der Gemeinderatsbeschluss betreffend Energieeffizienzbedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des ewz vom 25. September 1991 aufgehoben, da er sich aufgrund des geänderten übergeordneten Rechts erübrigt.

II. Die Untergrenze für die Förderung

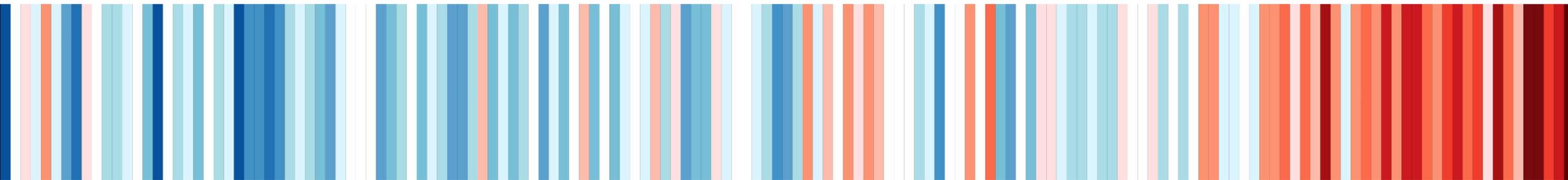
Der Stadtrat hat in seinem Antrag an den Gemeinderat eine Obergrenze für die Förderung von zwei Rappen pro Kilowattstunde des im Versorgungsgebiet gelieferten Stroms vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat zusätzlich eine Untergrenze von einem Rappen festgelegt. Der Stadtrat sieht die Untergrenze als kritisch an, insbesondere auch in Bezug auf das bei Abgaben und Leistungen anzuwendende Äquivalenzprinzip. Dieses soll sicherstellen, dass die Höhe der Abgaben und die damit geförderten Massnahmen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der Stadtrat schätzt aber die Gefahr, dass bei den förderungswürdigen Projekten ein Engpass entstehen und die Grenze von einem Rappen pro Kilowattstunde je unterschritten werden könnte, als gering ein. Die Umsetzung der 2000-Watt-Ziele erfordert nämlich weitere Massnahmen, und wenn

Bedarf für Förderung

Weiterführung der Massnahmen erforderlich

Die Treibhausgase auf Stadtgebiet konnten von 1990 bis heute um 30% reduziert werden.

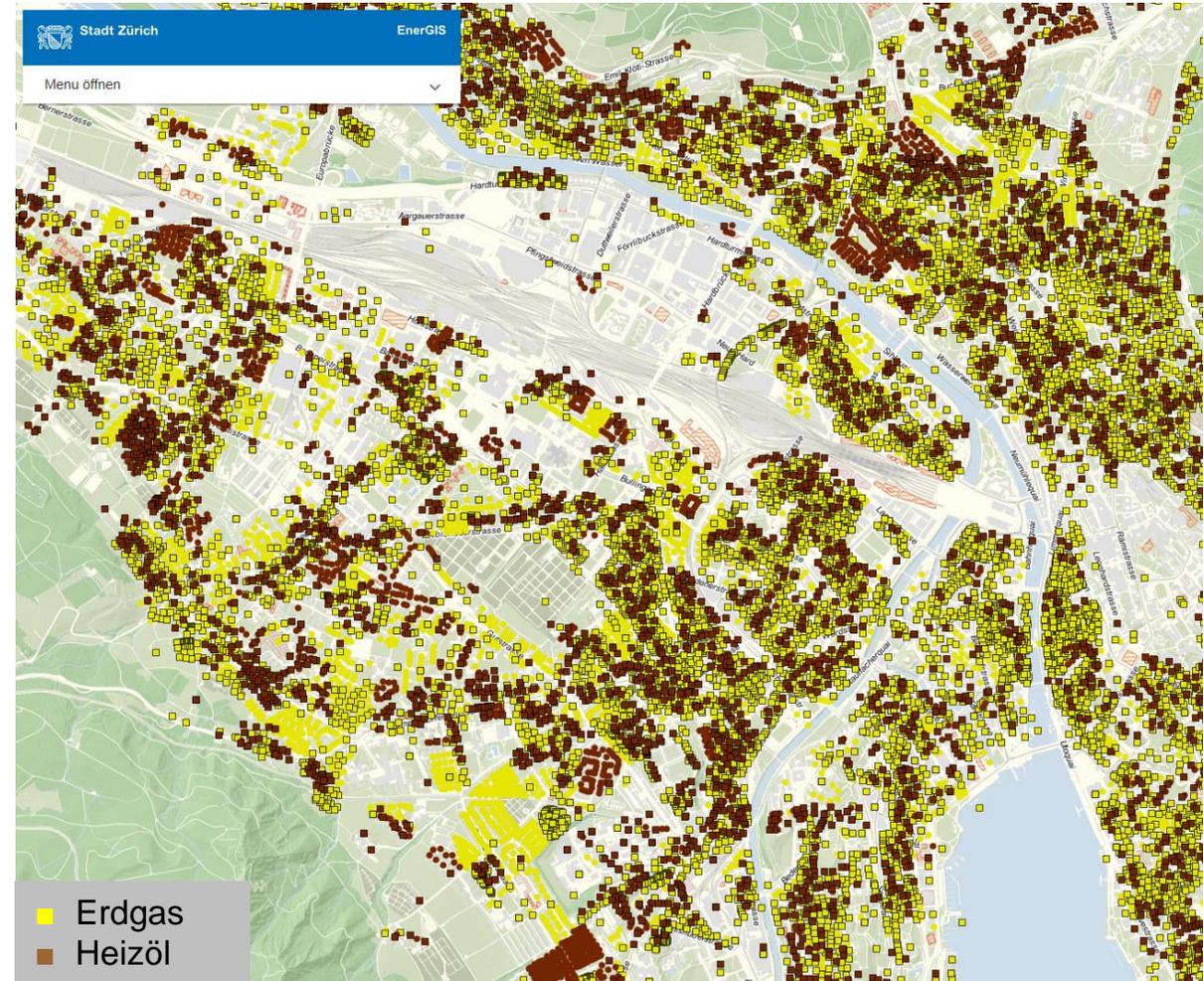
Der Klimawandel schreitet voran. Die Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase müssen weitergeführt und verstärkt werden.



Temperaturveränderung in der Stadt Zürich 1864 - 2018

Wärmeversorgung: Ausgangslage

- Rund 50% der Treibhausgas-Emissionen der Stadt Zürich sind gebäudebezogen (850'000 t THG im 2018).
- Die Wärme für Gebäude wird aktuell zu rund 80% fossil bereitgestellt.
- Beim Heizungersatz werden aktuell in rund 80% der Fälle fossile Heizsysteme eingesetzt.



Fossile Heizungen immer noch weit verbreitet

aktuell:
14'700 Gasheizungen
6'900 Ölheizungen

Langfristiges Ziel:

45% Wärmeverbunde

**27% Erdsonden-
Wärmepumpen**

**23% Luft-Wasser-
Wärmepumpen**

**5% Biogas- und
Holzheizungen**

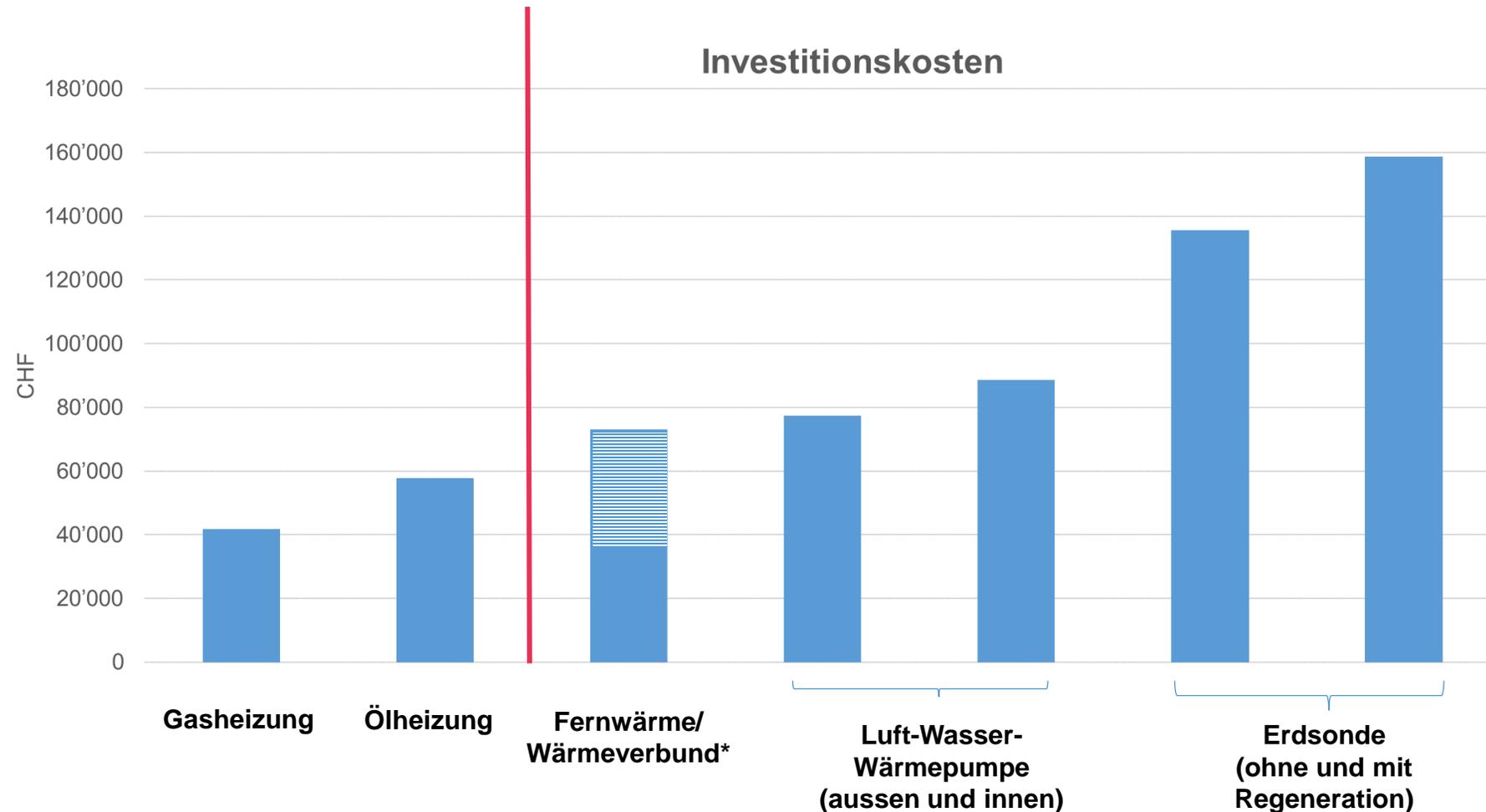
Heizungersatz: Erforderliche Massnahmen

- Zusätzliche Fördergelder
- Stärkung der Beratungsangebote
- Transparente Bewilligungsverfahren
- Beschleunigung Dekarbonisierung von stadteigenen Bauten

Notwendigkeit der Förderung – Vergleich Investitionskosten

Investitionskosten von erneuerbaren Heizsystemen höher als fossile Alternativen

Altbau 29 kW (6 Wohnungen)



Energieberatung der Stadt Zürich

- Ganzheitliche Beratungsangebote
- Beratung Heizungsersatz und Sanierung von Gebäuden
- Beratung für Energieverbunde
- Beratung Stromeffizienz für Privathaushalte und Unternehmen





2000-Watt-Beiträge

Benedikt Loepfe,
Direktor ewz



Was fördern die 2000-Watt-Beiträge (1/2)

			Förderbeitrag
	Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen)	über 2 kW _p Leistung	Maximal 30% der aktuellen Referenz-Investitionskosten des Bundesamtes für Energie
	Thermische Sonnenkollektoranlagen	bis max. 200 m ²	CHF 300 pro m ² Aperturfläche
	Ersatz für fossile Heizungen	Wärmepumpen – Luft/Wasser – Sole/Wasser – Wasser/Wasser Fernwärme	Die Förderung wird vereinfacht, indem die Förderansätze des Kantons Zürich mindestens verdoppelt werden. ewz ergänzt für die Stadt Zürich wie auch für das Versorgungsgebiet in Graubünden die Differenz zwischen den effektiven Förderbeiträgen der Kantone und ewz.

Was fördern die 2000-Watt-Beiträge (2/2)



Effiziente Haushaltgeräte

Geräte von www.topten.ch

Maximal 30% des Kaufpreises
für energieeffiziente Geräte



Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Private
Ladeinfrastruktur

Bis zu 60% der Installations-
kosten oder maximal CHF 150
pro Kilowatt Leistung

Öffentlich zugängliche
Ladeinfrastruktur

Bis zu 60% der Installations-
kosten oder maximal CHF 200
pro Kilowatt Leistung

Massgebend ist jeweils der
tiefere Betrag



Weitere Förder- massnahmen und Energieberatung

Zum Beispiel förderungs-
fähige Pilotanlagen, Energie-
analysen, Forschungs- und
Entwicklungsarbeiten sowie
Bildungs- und Sensibilisie-
rungsmassnahmen

Detaillierte Informationen
[www.ewz.ch/2000-watt-
beitraege](http://www.ewz.ch/2000-watt-beitraege)

Vereinfachte Förderung Wärmepumpen und Anschlüsse an Wärmeverbunde

Luft/Wasser-Wärmepumpe	
Alle Anlagen	8'000 Fr. Grundbeitrag + 120 Fr./kW _{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	3'200 Fr. Grundbeitrag + 80 Fr./kW _{th}
Sole/Wasser, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	
Bis 500 kW _{th}	16'000 Fr. Grundbeitrag + 360 Fr./kW _{th}
> 500 kW _{th}	96'000 Fr. Grundbeitrag + 200 Fr./kW _{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	3'200 Fr. Grundbeitrag + 80 Fr./kW _{th}
Anschluss an einen Wärmeverbund	
Bis 500 kW _{th}	12'000 Fr. Grundbeitrag + 120 Fr./kW _{th}
> 500 kW _{th}	22'000 Fr. Grundbeitrag + 120 Fr./kW _{th}
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	3'200 Fr. Grundbeitrag + 80 Fr./kW _{th}

kW_{th} = Kilowatt thermische Leistung der Anlage bzw. Wärmebezugsleistung des Anschlusses

Ausgangslage beim Heizungersatz

- Für kleinere Anschlüsse ist Höhe der Investitionskosten zum Zeitpunkt des Heizungersatzes ein Hemmnis.
- Klassisches Problem: nicht genug Mittel im Erneuerungsfonds, um auf eine erneuerbare Lösung umstellen zu können = Deshalb höhere Förderbeiträge für kleinere (Anschluss-)Leistungen
- In einer Life-Cycle-Betrachtung sind erneuerbare Lösungen häufig bereits attraktiv.
- Grosse bzw. institutionelle Kunden orientieren sich an einer Life-Cycle-Betrachtung = Deshalb degressive Förderbeiträge bei steigender (Anschluss-)Leistung

Subsidiaritätsprinzip und Rechenbeispiele (1/2)

- Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips muss ewz allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigen.¹

Beispiel: Ein-/Zweifamilienhaus mit einer 10kW_{th} Sole/Wasser-Wärmepumpe

Förderung ewz	Förderung Kanton
16'000 Fr. Grundbeitrag	8'000 Fr. Grundbeitrag
+ (360 Fr.*10kW _{th})	+ (180 Fr.* 10kW _{th})
= 19'600 Fr. (entspricht dem Gesamtbetrag der Förderung)	= 9'800 Fr.

- Die Kundin bzw. der Kunde erhält total **19'600 Fr.** Förderung
- Davon 9'800 Fr. vom Kanton ZH und 9'800 Fr. von ewz

¹ Art. 7 Abs. 2 Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks (ewz) im Rahmen der der 2000-Watt-Ziele; AS 732.360

Subsidiaritätsprinzip und Rechenbeispiele (2/2)

Beispiel: Bürogebäude, Anschluss an Wärmeverbund mit 100kW_{th}	
Förderung ewz	Förderung Kanton
12'000 Fr. Grundbeitrag	6'000 Fr. Grundbeitrag
+ (120 Fr.* 100kW_{th})	+ (20 Fr.* 100kW_{th})
= 24'000 Fr. (entspricht dem Gesamtbetrag der Förderung)	= 8'000 Fr.

- Die Kundin bzw. der Kunde erhält total **24'000 Fr.** Förderung.
- Davon 8'000 Fr. vom Kanton ZH und 16'000 Fr. von ewz

Prozess Förderantrag

Aufgrund des oben beschriebenen Subsidiaritätsprinzips muss der Prozess um den Förderantrag zwischen dem Kanton und der Stadt abgeglichen werden:

1. Das Fördergesuch muss auf der Plattform des Kantons eingereicht werden <https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh>
2. Auf dem Portal kann ein PDF des Gesuchs generiert werden, welches zurzeit noch an 2000-watt-beitraege@ewz.ch weitergeleitet werden muss

ewz ist daran, ebenfalls das Portal vom Gebäudeprogramm für den Förderantrag zu implementieren, eine entsprechende Schnittstelle zum Kanton ist 2021 vorgesehen, um den Prozess für die Kundinnen und Kunden noch weiter zu vereinfachen.

Beratung von ewz

- Nach Erhalt des Gesuches wird eine Energieberaterin oder Energieberater von ewz als Projektbetreuung zugewiesen. Sie unterstützen die Kundinnen und Kunden bei allen Anfragen rund um das Projekt und stehen auch für weitere strombasierte Beratungen gerne zur Verfügung.
- Das Team der 2000-Watt-Beiträge koordiniert den Gesuchprozess bis hin zur Auszahlung und ist zuständig für die konzeptionelle Entwicklung der Förderung.



Wir freuen uns auf Ihre Beitragsgesuche.

Kontakt Zürich

ewz
Tramstrasse 35
8050 Zürich

Telefon 058 319 47 11
2000-watt-beitraege@ewz.ch

Kontakt Graubünden

ewz
Albulastrasse 110
7411 Sils i.D.

Telefon 058 319 68 68
graubuenden@ewz.ch



Stadt Zürich

Departement der
Industriellen Betriebe

Fragen